

# Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen

Seit Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ **GUV-VA 1** muss für jede Kindertageseinrichtung mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden (Anlage 2 zu § 20).

Hierfür kommen Leiterinnen, Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte, die in dieser Einrichtung tätig sind, in Frage. Nachdem sie vom Träger der Einrichtung zu Sicherheitsbeauftragten bestellt worden sind, ist es ihre Aufgabe, den Träger bzw. die Leitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

Im Folgenden werden die Aufgaben und Verantwortungsbereiche für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Kindertageseinrichtung (Kita) dargestellt:

## Zuständigkeit des Trägers

Der Träger der Kita hat als Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen (§ 2 UVV). Zu diesem Zweck muss er Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte (§ 19) sowie einen Sicherheitsbeauftragten bestellen (§ 20) und deren Zusammenarbeit fördern.

## Zu den Aufgaben des Trägers zählen:

- ▶ Unterhalt und Wartung von Kita-Gebäude, Einrichtungen, Außenanlagen und Spielplatzgeräten gemäß den „Sicherheitsregeln Kindergärten“, **GUV-SR S2**, Bay, und den entsprechenden Informationsschriften des Unfallversicherungsträgers, z. B. „Außenspielflächen und



- Spielplatzgeräte“, **GUV-SI 8017**. Hierzu beraten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und unsere Aufsichtspersonen,
- ▶ Durchführen der vorgeschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz in Kooperation mit der örtlichen Brandschutzbehörde.
- ▶ Durchführen der vorschriftsmäßigen Arbeitsschutzmaßnahmen für das Personal in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem Gesundheitsamt.
- ▶ Schaffen der Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe entsprechend den § 24, 25 und 26 der UVV.

Demnach hat der Träger

- die erforderlichen Meldeeinrichtungen, das Erste-Hilfe-Material sowie eine geeignete Liegemöglichkeit für die Erstversorgung von Verletzten bereitzustellen,

- dafür zu sorgen, dass je ein vorschriftsmäßig aus- und weitergebildeter Ersthelfer je Kindergruppe bzw. je 25 Kinder zur Verfügung steht,
- dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden und je nach Verletzung dem entsprechenden Arzt vorgestellt werden und
- dass jede Erste-Hilfe-Leistung ins Verbandsbuch eingetragen wird.

## Zuständigkeit der Kita-Leitung

Die Gesamtverantwortung für die Organisation eines sicheren Kita-Betriebs liegt bei der Kita-Leitung in Zusammenarbeit mit dem Träger.

## Zu ihren Aufgaben gehört u. a.

- ▶ baulich-technische Mängel, die sie im Rahmen der täglichen Sichtkontrolle selbst beobachtet hat oder die ihr ge-

meldet werden, an den Träger weiterzuleiten, z. B. Beschädigungen an Spielplatzgeräten oder Verunreinigungen der Außenanlagen,

- ▶ Gefahrenstellen zu beseitigen oder abzuschirmen sowie die Benutzung von beschädigten Spielplatzgeräten und der Außenflächen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu untersagen,
- ▶ das Personal über Sicherheitsbestimmungen zu informieren, Anweisungen zu erteilen und die Einhaltung zu überwachen, z. B. Medikamente für Kinder unerreichbar aufzubewahren oder Kordeln an Kinderkleidung zu untersagen,
- ▶ dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann.
- ▶ Die Leiterin sollte darauf hinwirken, dass alle Erzieherinnen in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten, z. B. indem sie einen Kurs „Erste Hilfe am Kind für Erzieherinnen in Kitas“ belegen.

## Zuständigkeit des pädagogischen Personals

Aufgabe jeder Erzieherin ist u. a.

- ▶ für Sicherheit in ihrer Gruppe zu sorgen, z. B. durch die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung der Kinder,
- ▶ Gefahrenstellen unmittelbar der Kita-Leitung zu melden, diese ggf. zu beseitigen oder zumindest abzuschirmen, z. B. eine defekte Steckdose,
- ▶ im Rahmen der Sicherheitserziehung
  - Kindern Gefahren bewusst zu machen, z. B. Risikoeinschätzung bei Sprüngen aus verschiedenen Höhen,
  - mit den Kindern Regeln zu erarbeiten, z. B. für die Benutzung der Spielplatzgeräte,
  - Verbote auszusprechen und auf deren Einhaltung zu achten, z. B. keine Seile und „Pferdegeschirre“ auf Spielplatzgeräten benutzen (Strangulierungsgefahr),
  - mit den Kindern sicherheitsbewusstes Verhalten zu üben, z. B. im Umgang mit Zündhölzern und Kerzen.

## Stellung und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten in der Kita

### Stellung des Sicherheitsbeauftragten

Die rechtliche Grundlage bilden § 22 SGB VII und § 20 UVV „Grundsätze der Prävention“, wonach der Träger Sicherheitsbeauftragte bestellen muss. Darüber hinaus muss er ihnen ermöglichen, an entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie an Unfalluntersuchungen durch unsere Aufsichtspersonen teilzunehmen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat eine rein beobachtende, beratende Tätigkeit, keine Weisungsbefugnis und keine zivil- oder strafrechtliche Haftung. Er soll mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und mit den Betriebsärzten zusammenarbeiten und darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

### Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt laut § 20 UVV den Unternehmer/den Träger bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren und



macht ihn auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam.

- ▶ Er informiert die Kita-Leitung bzw. den Träger über
  - baulich-technische Mängel, die er bei der Arbeit in der Kita feststellt, z. B. dass ein Werkzeug nicht mehr einwandfrei funktioniert oder Spielzeug beschädigt ist,
  - sicherheitsrelevante organisatorische Mängel, z. B. dass Kinder unbeaufsichtigt an „gefährliches“ Werkzeug gelangen können, oder
  - Aktivitäten von Kindern, die für das Kind selbst oder für andere Kinder gefährlich werden könnten, z. B. dass sich Kinder beim Klettern am Kletterbaum nicht an die vereinbarten Regeln halten und höher klettern als erlaubt.
- ▶ Der Sicherheitsbeauftragte soll den Träger bei der Durchführung einer wirksamen Ersten Hilfe unterstützen, z. B. indem er das Verbandsmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.
- ▶ Der Sicherheitsbeauftragte sollte Multiplikator für das Team sein: Er informiert die Kita über neue Medien und Projekte des UV-Trägers und initiiert Projekte zur Sicherheitsförderung, z. B. den Einsatz der Lärmampel, um den Lärm in Kitas zu reduzieren.

Kita-Leitung und Sicherheitsbeauftragter arbeiten im Arbeitsschutz und in der Unfallverhütung eng zusammen. Der Sicher-





heitsbeauftragte soll die Kita-Leitung beraten; die Kita-Leitung trägt die Verantwortung. Da die Fluktuation beim pädagogischen Personal im Kita-Bereich hoch ist, begrüßt es der UV-Träger in diesem Ausnahmefall, dass die Leitung selbst oder die stellvertretende Leitung als Sicherheitsbeauftragte für den Träger dieses Amt übernehmen.

#### **Ansprechpartner für Leitung und Sicherheitsbeauftragte sind z. B.**

- ▶ für den Bereich Sicherheit bei Bau und Einrichtung: die Fachkraft für Arbeitssicherheit und unsere Aufsichtspersonen,
- ▶ für den Bereich Personal, Beaufsichtigung der Kinder: die Kita-Aufsicht bzw. Fachaufsicht im Jugendamt bzw. bei den Regierungen,
- ▶ für den Bereich Erste Hilfe: der UV-Träger und die Erste-Hilfe-Organisationen vor Ort,
- ▶ für den Bereich Gesundheit und Hygiene: der Betriebsarzt und das Gesundheitsamt,
- ▶ für den Bereich Sicherheit auf dem Weg: die Ministerien und der örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte bei der Polizei und im Landratsamt.

#### **Aus- und Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte**

Um neu bestellte Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas für ihre Tätigkeit zu qualifizieren, bietet der Bayer. GUVV bayernweit spezielle Seminare für sie an.

In diesen Fachtagungen erhalten die Teilnehmer Informationen und Medien zu folgenden Themen:

- ▶ die gesetzliche Unfallversicherung: Zweck, Aufgaben, Träger, Versicherte und Umfang des Versicherungsschutzes,
- ▶ Ansprechpartner beim Bayer. GUVV und Internetauftritt,
- ▶ Organisation der Ersten Hilfe:
  - Ausstattung der Einrichtung und Qualifikation des Personals,
  - Maßnahmen nach einem Unfall,
  - Verletztentransport,
  - Dokumentation des Unfalls,
- ▶ Medikamentengabe in der Kita,
- ▶ Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheit bei Bau und Einrichtung,
- ▶ Medien und Projekte des UV-Trägers.

Die eintägigen Seminare finden stadt- und landkreisbezogen in allen Regierungsbezirken statt (siehe Kasten).

Unsere Einladungen zu den Seminaren werden zeitnah über die zuständigen Kita-Aufsichten in den Jugendämtern an die Kommunen und Einrichtungen weitergeleitet.

Wir hoffen, dass die Träger und die Einrichtungen dieses Angebot nutzen und freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Hausmeister und Mitarbeiter von Bauämtern und Bauhöfen werden gesondert in speziellen Seminaren geschult. Diese sind in unserem Seminarprogramm enthalten, das im Internet zur Verfügung steht ([www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de), unter Service, Seminare).

*Autorin: Christl Bucher,  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV*

### SEMINARTERMINE

Seminartermine 2008 für Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas:

- 09.04.2008** für die Stadt und den Landkreis Landshut in Landshut
- 16.04.2008** für die Stadt und den Landkreis Regensburg in Regensburg
- 29.05.2008** für die Stadt Bayreuth, die Landkreise Bayreuth und Forchheim in Wiesenthau
- 11.06.2008** für die Stadt und den Landkreis Würzburg in Würzburg
- 12.11.2008** für den nördlichen Landkreis Unterallgäu in Mindelheim
- 13.11.2008** für die Stadt Memmingen und den Landkreis Unterallgäu in Memmingen

